



23. Aug. 2005

Landratsamt, Postfach 1863, 76408 Rastatt

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
im DAeC
- Herrn Klaassen -
Postfach 88

Bearbeitet von
Ulrike Heck
0 7222/381-4110
Az. 4.12-364.5

83701 Gmund am Tegernsee

18. August 2005

Ihr Schreiben
vom

Ihre Zeichen

Unser Schreiben
vom

**Zulassung von Außenstarts- und landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 2
Luftverkehrsgesetz auf der Startfläche "Omerskopf", Bühl, der Landefläche "Aspich", Otters-
weier und dem Übungshang Bühlertal**

Anlagen

- 1 Auszug aus Erlaubnisentwurf vom 07.03.2005 mit handschriftlichen Ergänzungen
- 1 Karte mit den eingezeichneten Sperrbereichen um die Wanderfalkenbrutplätze
- 1 Schreiben des Vereins Gleitschirmfreunde Bühlertal/Bühl vom 03.07.2003
- 1 Auszug aus der § 24 a-Biotopkartierung des Landratsamtes Rastatt

Sehr geehrter Herr Klaassen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren vorgelegten Erlaubnisentwurf vom 09.03.2005. Er basiert auf den beiden
Besprechungen mit Behördenvertretern und Experten zur Startfläche Omerskopf am 18.1. und
25.2.2005 auf Einladung der Stadt Bühl. Hierbei wurde Einigkeit über eine Zulassung des dortigen
Flugbetriebes erzielt, wenn bestimmte fachliche Rahmenbedingungen beachtet werden.

Die Startfläche Omerskopf, der Übungshang Bühlertal und die Landefläche Aspich liegen innerhalb
des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal“.

Die Startfläche Omerskopf befindet sich außerdem im bedeutenden Vogelschutzgebiet „IBA BW 043
Nordschwarzwald“ (faktisches Vogelschutzgebiet bzw. NATURA 2000-Gebiet).

Nach abschließender Anhörung der Fachbehörden und Experten bitten wir zum Schutz von Natur und
Landschaft, noch folgende **Forderungen** im Erlaubnisentwurf zu berücksichtigen:

1. Wir bitten, unsere **handschriftlichen Ergänzungen** auf Seite 1 Ihres Erlaubnisentwurfes in die
Erlaubnis aufzunehmen. Außerdem bitten wir, der Erlaubnis die **Karte** mit den von Herrn Krum-
rey eingezeichneten Sperrbereichen um die Wanderfalkenbrutplätze als Anlage anzuschließen.

2. Startfläche Omerskopf

- a) Der Startplatz ist landschaftsverträglich anzulegen.
- b) Für den **flächenmäßigen Umfang der Maßnahme** sind **ausschließlich** das Schreiben des Vereins Gleitschirmfreunde Bühlertal/Bühl vom 03.07.2003 und der Lageplan mit Profilen, Bearbeitungsstand: 25.07.2003 mit Kurzerläuterung auf den Seiten 3 und 32 ff. des ornithologischen Kurzgutachtens des IUS, Heidelberg vom Oktober 2004 Bestandteil der Erlaubnis.
- c) Die **Rodung** der Bäume und Gehölze auf der Startfläche darf nur außerhalb der Schutzfrist nach § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetz und damit nur in der Zeit von **Anfang Oktober bis Ende Februar** durchgeführt werden. Das Kreisforstamt, Bezirksleitung Bühl ist vor Durchführung der Rodungs- und sonstigen Maßnahmen einvernehmlich zu beteiligen.
- d) Die **bauliche Durchführung** des Startplatzes muss in enger Abstimmung mit dem Kreisforstamt, Bezirksleitung Bühl und dem Naturschutzbeauftragten erfolgen.
- e) **Alle Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Anlage des Startplatzes sind **im Detail und vor Baubeginn** einvernehmlich mit dem Naturschutzbeauftragten abzustimmen.

3. Übungshang Bühlertal

- a) Das im Bereich des Schulungs- und Übungsgeländes Bühlertal befindliche und nach § 24 a Naturschutzgesetz besonders geschützte **Biotop Nr. 208 „Nasswiese unterhalb Steckenhalt“** darf im Übungsbetrieb **nicht betreten** werden (s. beigefügter Auszug aus der § 24 a-Biotopkartierung des Landratsamtes Rastatt).
- b) Die Einhaltung des Betretungsverbotes ist durch das Anbringen entsprechender Markierungen im Gelände sicher zu stellen.
- c) Die gesamte Wiesenfläche ist durch eine regelmäßige Mahd weiter landwirtschaftlich zu bewirtschaften.
- d) Einzäunungen oder andere bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
- e) Der Übungsplatz darf nicht als Landeplatz benutzt werden.

4. Landefläche Aspich

- a) Der Landeplatz ist in der bisherigen Art weiter landwirtschaftlich als Wiese zu bewirtschaften.
- b) Die Benutzung der landwirtschaftlichen Wege mit Kraftfahrzeugen zur Abholung der gelandeten Gleitschirmflieger ist auf ein Minimum zu beschränken.

- 5. Auf allen zur Nutzung durch die Gleitschirmflieger beantragten Flächen dürfen zum Schutz der Natur und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungslandschaft **keine organisierten Veranstaltungen wie Vereinsfeste oder sonstige mit einer erheblichen Anzahl von Personen verbundene Veranstaltungen** stattfinden.

Unter den o.g. Voraussetzungen erteilen wir das nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ des Landratsamtes Rastatt vom 28.10.2002 erforderliche **naturschutzrechtliche Einvernehmen**.

Wir bitten, von den geländespezifischen Auflagen Ihres Erlaubnisentwurfes zum Schutz der Brutgebiete des Wanderfalken und des Auerwildes sowie des potentiell im Bereich des Startplatzes Omerskopf brütenden Baumfalken noch die Ziffern II.B.4. und 5. durch die von der Stadt Bühl mit Schreiben vom 27. Juni 2005 formulierte Neufassung zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung dieser insgesamt mit den Experten abgestimmten Voraussetzungen ist durch einen Flugbetrieb von der Startfläche Omerskopf **keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des bedeutenden Vogelschutzgebietes „IBA BW 043 Nordschwarzwald“ (faktisches Vogelschutzgebiet bzw. NATURA 2000-Gebiet) zu erwarten.**

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


H e c k